**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 4 (1860)

Heft: 1

**Artikel:** Zur jetzigen Rechtspflege in Appenzell A. Rh.

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-250564

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bur jewigen Rechtspflege in Appenzell A. Rh.

(Sin Mriminal = Artheil.)

Die vom Obergerichte unsers Kantons ben 24. u. 25. Gept. 1860 behandelte Diebstahlsprozedur über Ulrich Frisch= fnecht von Urnäsch, vulgo Pfändler, mag als einer der ersten unter den neuen Institutionen abgewandelten Kriminalfälle und wegen der Perfonlichkeit des Angeflagten als der interef= fanteste von diesen in den appenzellischen Jahrbüchern eine Stelle finden. Frischfnecht gebort zu denjenigen, nach welden die Gerechtigfeit fortwährend ihren Urm anszustrecken Erst 33 Jahre alt, somit im fraftigern Mannesalter, groß, stark, gewandt, zugleich frech und schlau und eine wahre Diebonatur, ift er im biefigen Ranton einer ber gefürchtetften und gefährlichsten Berbrecher. Wiederholt ift er friminell, hiebei zwei Mal mit Zuchthaus, bestraft worden. 3m Untersuche benimmt er sich dreift, lügenhaft und zeigt er sich be= rechnend; je dringlicher die Schuldbeweise, um so kecker ver= legt er sich auf das Leugnen und um so mehr ist er darauf bedacht, dritte Personen ins Spiel zu ziehen, diefelben durch Benutung und Verkettung an und für sich nicht zusammen= hängender Thatsachen mit Gulfe seines ausgezeichneten Bebächtnisses scheinbar verdächtig zu machen und für die Zeit der ihm zur Last gelegten Berbrechen über seinen Aufenthalt zu täuschen. Nach diesen Richtungen hatte er sich besonders im betreffenden letten Untersuche, obwohl nicht mit Glud, versucht. Dem neuen Gesetze über bas Strafverfahren ift es zum Theil zu verdanken, dass dieser Berbrecher nicht unge= straft wieder zu entlassen war. Der Inzichtenbeweis, der in dem frühern Kriminalprozessverfahren ohne gleichzeitiges

Schuldbekenntniss die Schuldigerklärung und Bestrafung des Angeschuldigten nicht zu bewirken vermochte, hat hier zu völsliger Ueberraschung des Angeschuldigten diesem die Strafe werden lassen.

Frischfnecht war mehrerer Diebstähle, des Raubes und der gerichtlichen Verläumdung beflagt. Eine Al Kath. Jäger; geschiedene Rotach, wohnhaft in Kalchhofen in Herisan, war in zwei Diebstählen seine Mitschuldige; wie man sich im Folgenden überzeugen wird, waren diese und deren erwachsener Sohn Ulrich Rotach von ihm zum Opfer seiner eigenen Begangenschaften ausersehen worden; aus Rache über die ihm nachtheiligen Geständnisse der Jäger und wohl noch mehr, um sich selbst von der Anklage zu befreien, suchte er Schuldum Schuld auf diese Beiden zu werfen. Der Leser wolle es sich nicht verdrießen lassen, uns in unsver mehr aktenmäßigen und desshalb etwas trockenen Erzählung durch den Untersuch und die Gerichtsverhandlung zu folgen.

Die benannte 21. Rathar. Jäger, eine schon früher nicht gut pradizirte, wegen Betheiligung an Betrug und Dieb= stablsbegunstigung abgestrafte Person, hatte, nachdem ihr der Verkauf zweier, den herren Alder und Meyer in herisau, beziehungsweise dem Bleicher J. J. Schläpfer in Schönen= grund abhanden gekommenen Mouffeline = Stude nachgewiesen worden, das Geständnifs abgelegt: Freitags, den 11. Nov. v. J., furz vor Zunachten, dem Ulv. Frischfnecht 12 Stude ber gedachten Firma angehörig gewesene Mousseline, Werth 134 Fr. 25 Rp., theils faufe-, theils fommissionsweise auf öffentlicher Straße in herisau abgenommen; sowie ferner von dem Nämlichen den 19. Oftober v. J. in der Nacht, als Frischfnecht vor ihr haus gekommen, 20 dem Kabrifanten 3. 3. Bellweger in Teufen zugehörige Mouffeline = Stude, Werth 272 Fr., die am gleichen Abend bei Winkeln dem Waarenbrenner Hermann Nanny ab bem Wagen geftoblen worden, und von denen ihr Frischfnecht vorgegeben, dass er sie gefunden, jum Verkaufe angenommen zu haben.

Die Entwendung der den Herren Alber u. Meyer eigen= thümlich gewesenen Waare batte Montags ben 7. Nov. 1859, zur Abendzeit, entweder auf dem Wege von Berisau nach Schönengrund, am Wagen bes Bleichers Schläpfer, ober, und zwar mahrscheinlicher, vor dem Sause der Eigenthümer, wo sie momentan abgelegt worden war, Statt gefunden; Beklagter hatte sich am Tage bes 7. November in der Wirth= schaft des Meggers Kruss in Krombach in Urnäsch aufgehalten, begegnete girka 4 Uhr Abends einem Ss. Ulrich Kisch im Sulzbrunnen (in Urnäsch) und war, obwohl angeblich nicht nach Berisau gefommen, geschäftslos auf dem bedeutenden Umwege über Waldstatt in dem zirka 1/4 Stunde vom Dorfe Schönengrund entfernt liegenden Wirthshause zum "Krönli" im Einsigeli um 7 Uhr zugekehrt, und am 11. No= vember, an welchem Tage die Jäger ihm die Waare abge= nommen haben will, ist er, zwar nach seiner Ungabe zirka 2 Stunden später, als laut Vorgabe der Jäger ihr die Waare übergeben worden, furz vor 7 Uhr Abends nämlich, von Teufen, seinem damaligen Aufenthalte, nach Berisau gekom= men, obschon, wie er sich gelegentlich ausdrückte, er des Marktes wegen dahin gegangen war.

Die Mousseline = Stücke des J. J. Zellweger wurden den 19. Ofto ber 1859 von dem Wagen des Waarenbrenners H. Nänny, nachdem bei Winkeln Halt gemacht worden, entwendet. Frischknecht befand sich zu der nämlichen Zeit ebenfalls in Winkeln, von wo er nach längerm Zechen, vorzgeblich in Gesellschaft von Unbekannten, den Weg über das Dorf Herisau nach Hundweil eingeschlagen haben wollte, wogegen er nach Aussage der Jäger ungefähr um 10 Uhr Nachts vor ihre in geringer Entsernung von Winkeln gelegene Wohnung in Kalchhofen gekommen, mit dem Vorbringen, er habe eine Bürde "Stückli" gefunden, die sie für ihn verskaufen solle und die sie ihm hierauf abgenommen habe.

Nachdem Frischknecht eröffnet worden, er sei von der Wittwe Jäger des Verkaufes gestohlener Waare bezichtet,

und als sie ihm die Anklage selbst vorhielt, entgegnete er: er habe mit der Jäger noch nie gehandelt, ausgenommen, dass er ihr etwa Fleisch zu kaufen gegeben; später: er babe ihr auch für zirka 10 Fr. Kottone abgetreten; in weiterer Folge (14 Tage nach obiger Eröffnung, nach 19tägiger Saft): er beabsichtige, gegen die Jäger, sofern sie noch auf ihrer Anschuldigung beharre, Weiteres zu deponiren, und hierauf bezichtete er den Sohn Ulrich Rotach: dieser sei am (II.) Teufener Herbstjahrmarkt 1858 (ben 29. Nov.) im Besitze von hemdentuch gewesen, das er auf dem heimwege nacht= licher Weile in ber Nähe der Wirthschaft zum "Sternen" in Niederteufen schnell berbeigeholt, das vermuthlich dem Tuch= händler Nüßle in Herisau gehört und wegen deffen Letterer ihn, Frischknecht, seiner Zeit angesprochen habe; er, Frisch= fnecht, wiffe übrigens nicht, ob Rotach es ge= stohlen habe, und ob er vielleicht noch in andern Sachen betheiligt fei; - und theilweise übereinstimmend mit dieser Angabe find bem Fußboten Johannes Müller in Teufen auf ber Strafe, beim "Sternen" in Niederteufen, am Abend des 29. November 1858 ab einem Handwagen nach Durchschneidung eines Riemens, von Ulrich Rugle aufgegebenes Tuch und ein Shawl, Werth 65 Fr. 12 Rp., entwendet worden, und wobei nur nachzuweisen war, dass Frischknecht, nicht aber zugleich auch Rotach, sich zu betreffender Zeit am Orte des Diebstahls befunden, und dass Frisch= fnecht damals des Deftern die Teufener Straße nächtlicher Weile begangen; dass Müller den 22. Oftober zuvor in gleicher Urt einen Diebstahl an sich erfahren, obschon, wie anzunehmen, Rotach an diesem Tage nicht nach Teufen ge= kommen, wohl aber der Bestohlene fast unmittelbar vor dem Diebstahle noch vor Frischtnecht mit dem Beifügen gewarnt worden sein wollte, dass dieser sich in der Nähe befinde.

Nach zweimonatlicher Haft glaubte sich Frischknecht zu der weitern Bezichtung veranlasst: es habe die Wittwe Jäger ihm in St. Gallen am Samstage vor dem schon erwähnten (II.) Teufener Herbstjahrmarste 1858 Zitronen zum Kause angetragen, und getroffener Abrede gemäß seien dieselben des folgenden Montags, am Jahrmarststage, vom Sohne Ulrich Rotach ihm in die Haupteten in Niederteusen zugetragen worden; später, durch bezügliche Diebstahlsanzeige ausmerksam gemacht, habe er Rotach über den Sachverhalt zur Rede gestellt, worauf ihm dieser eröffnet habe, dass er die Waare aus einem Hausgange in Herisau gestohlen; durch den Untersuch ließ sich sedoch nur konstatiren, dass dem Ulrich Zuberbühler an der Schmiedgasse in Herisau den 20. November 1858 aus dessen Hausgange ein Kistchen mit Zitronen, Werth 26 Fr. 28 Mp., entwendet und laut Borbringen des Frischsnecht von diesem verkauft worden ist.

Noch später ist von Frischknecht gegen Ulrich Rotach an= gebracht worden: biefer habe ihm ben an Rugle, beziehungsweise an Bot Müller Statt gefunde= nen Diebstahl eingestanden und ihm auch von einer "Studli" = Entwendung berichtet, bei ber es vorgefommen, dass ber am Stragenbord niedergelegte Sad fammt Waare ins Waffer gefallen und Rotach burch bas Nasswerden ber= selben zwei Mal an ihr zu tragen gehabt und man babeim Mühe gehabt habe, die Waare zu trocknen. — Nun wurde erhoben, dass den 24. Dezember 1858, mährend Frischknecht in St. Gallen verhaftet gewesen, den Appreteurs Zellweger und Lut in Berisau, in der Nähe der Weber'ichen Mühle, ein Sad mit Mouffeline = Waaren ab einem Wagen entwen= bet und bes folgenden Tages ber offene Sad mit einem Theile ber abhanden gefommenen Stude im benachbarten Bache gefunden worden ift. Notach hat aber diese, wie die vorerwähnten Klagen mit Bestimmtheit von sich abgewiesen, und ber Untersuch resultirte auch feine bezüglichen Schulb= anzeigen gegen ben Beklagten. Dass Frischknecht sich bennoch im Stande feben fonnte, feine Bezichtung auf folche Ginzeln= beiten zu fußen, durfte nicht befremden; im Umgange mit

Leuten seines Gelichters und öfter am Wirthstische, konnte er füglich von der Begehungsart des Diebstahls genauere Kennt= niss erlangt haben.

Am Abend bes mehrerwähnten 7. November, nach ben geschehenen Erhebungen um die Zeit, als Frischsnecht von Urnäsch und Waldstatt hergekommen, ist Herr Pfarrvikar Johannes Schieß von Herisau auf der Straße von Schösnengrund nach Waldstatt, 700 — 800 Schritte unter dem Wirthshause zum "Krönli" im Einsigeli, von einem die Straße von Waldstatt her passirenden Individuum angehalten und seiner in 22 Fr. 30 Rp. bestandenen Baarschaft sammt Geldtäschchen gewaltsam entledigt worden. Die Beschreibung, welche der Beraubte von dem ihm unbekannten Thäter gemacht hatte, stimmte genau zu Ulrich Frischsnecht, der bei und nach geschehener Konfrontation von Hrn. Schieß in besstimmter Weise als der Thäter erklärt wurde.

Endlich erschienen verschiedene mehr und weniger erhebliche, in und außer dem Kanton begangene Diebstähle zu Lasten des Frischsnecht mit der Angabe angezeigt, dass er zur Zeit der That in der Nähe seinen Ausenthalt gehabt habe oder gesehen worden sei; die mehrere Zahl dec Entwendungen waren überdies solche, die an stehenden oder fahrenden Wagen verübt worden, eine Begehungsart, in der Frischsnecht sich erhobener Maßen früher bethätigt hat. Auch lag vor, dass jeweilen während seiner Haft die Zahl der Diebstähle, insbesondere der frechen, in den von ihm gewöhnlich durchzogenen Nevieren in auffallendem Maße sich verringerte, wie der Angeslagte überhaupt als derzenige signalisirt wird, der u. A. die Straße von St. Gallen nach Teusen unsicher gemacht habe.

Während der Zeit, in welche die geflagten Diebstähle fallen, hat Frischknecht ein äußerst unstetes Leben geführt; sich zwar einigermaßen mit Handel in Hunden, Schafen und alten Pferden abgegeben, nebstdem aber nur ausnahmsweise einer ständigen, geregelten Arbeit obgelegen, um so mehr aber

die Schenkhäuser besucht, beispielsweise am 11. Nov. 1859 fünf bis sechs an einem Abend; auch am 7. Nov. zuvor fast ausschließlich sich in solchen aufgehalten, nach mehrfachen Ershebungen da und dort und zu verschiedenen Zeiten mit Gold und Banknoten groß gethan, Wein bezahlt; ein Verhalten mithin, bei welchem sein redlicher Erwerb jedenfalls bei Weistem nicht ausreichen konnte. — Schon zehn Mal war der Beklagte wegen Diebstahls und Betrugs bestraft worden.

Das Kriminalgericht hatte auf diese Aftenlage hin gegen den Angeklagten in Betreff mehrerer Klagen das Schuldig ausgesprochen; wie derselbe aber trot der vom Untersuchungs=richter ihm gemachten Hinweisungen auf den im neuen Straf=verfahren geltenden Inzichtenbeweis sich nicht zu einem Schuld=bekenntnisse hatte entschließen und sich nicht von dem Glauben hatte trennen können, dass die Vorenthaltung des Geständnisses ihn, wie früher, wieder vor der Strafe schüße, so suchte er letzlich durch das Rechtsmittel der Appellation einem Schuld=urtheile zu entgehen. Aber auch das Obergericht erklärte ihn als schuldig:

- 1. des an Ulrich Zuberbühler verübten Zitronendiebstahls im Belange von 26 Fr. 28 Rp. und
- 2. der gerichtlichen Verläumdung des Ulrich Rotach, bestreffend Diebstahl (an Ulrich Zuberbühler, Zellweger u. Lut und Bot Müller) im Betrage von 216 Fr. 10 Rp.

Der Umstand, dass Beklagter erhobener Maßen im Bessitze des gestohlenen Gutes gewesen, dass die gegen Ulrich Rotach gerichtete Beschuldigung der Thäterschaft durch die widerspruchsvolle, jeglichen Beweises ermangelnde Bezichtung sich als eine böswillig und zu eigener Entlastung ersonnene Anklage darstellte, und Frischknecht's zahlreiche Rückfälle im Verbrechen gegen das Eigenthum bilden die rechtsgenügliche Grundlage zu dieser Schuldigerklärung. Hier musste zugleich die Rückfälligkeit im Diebstahle bei dem einen Klagepunkte,

bie angewendete Beharrlichkeit und List bei der Verläumdungs= begangenschaft als Erschwerungsgrund hinzutreten (Art. 48 des Strafgesetzes), wogegen der Richter in mildernden Be= tracht zu ziehen hatte, dass dem Verläumdeten noch keine Rechtsnachtheile erwachsen waren (Art. 99 des Strafgesetzes).

In hinsicht der Beraubung des J. Schieß, des Diebstahls an Bleicher J. J. Schläpfer, an Waarenbrenner S. Nanny und an Bot Müller, resp. an Ulrich Nüßle, wurde der Be= flagte von der Instanz entlassen. An Motiven zu biesem Spruche konnte es bem Richter nicht gebrechen; war ja die Thaterschaft gegen jenen in Betreff des Raubes beinabe zu rechtlicher Gewissheit erhoben, und dies zwar sowohl durch die bei der Anklage vom Beraubten gemachte, auf den ihm unbefannten Frischfnecht zutreffende Personalbeschreibung, als auch durch die vom Beraubten behauptete nachherige Er= fennung bes Schuldigen in ber Person bes Beflagten, burch ben Umftand, bass biefer ben nämlichen, vom Beraubten be= schriebenen Weg um die Zeit der That gekommen war, und weil nichts weder an der physischen noch moralischen Befähigung des Angeschuldigten zu einem solchen Verbrechen mangelte. Und in Hinsicht der Diebstähle an J. J. Schläpfer und H. Nänny begründete die unabläffig von der Wittwe Jäger gestellte Behauptung, dass sie das Entwendete von Frischfnecht eingehandelt habe, sowie ferner der Nachweis, dass Letterer zur Zeit des Diebstahls am Orte der Hand= lung sich befunden, der Mangel eines Alibi = Beweises sowohl für die Zeit der gegen ihn behaupteten Abtretungen des Ent= wendeten an die Jäger (vom 19. Oft. und 11. Nov. 1859) und für die Zeit des an J. J. Schläpfer Statt gefundenen Diebstahls (vom 7. Nov. 1859) einen dringlichen Schuldver= bacht, und eben so ergiebt sich in Betreff bes bem Boten Müller, beziehungsweise dem Ulr. Rüßle widerfahrnen Dieb= stabls gegen den Bezichteten die Nechtsvermuthung seiner Schuld durch die Thatsache, dass er um die Zeit des Be= gebens ebenfalls an Ort und Stelle gewesen, und bass er

durch eine auf diese Begangenschaft zielende, verläumderische, dem Bewusstsein eigener Unschuld widersprechende Anklage des Ulrich Rotach sich vom Verdachte zu entlasten gesucht hatte.

Das Urtheil gegen Frischfnecht lautete auf 2 Jahre Zucht= baus, zu ersteben in Chur; Sjährige Eingrenzung in seine Bürgergemeinde nach erstandener Strafe; Tragung von 1/4 der Untersuchungskosten mit 405 Fr. 12 Rp. — War der Angeflagte mit unverfennbaren Zeichen von llebermuth und Selbstvertrauen und im Gefühle geistiger Ueberlegenheit über bie von ihm verfolgte Mitschuldige hinter die Schranken ge= treten, so verließ er dagegen, vom Urtheile entmuthigt, be= troffen den Gerichtssaal. Natürlich! benn all fein Leugnen, seine Tuden und Schliche erwiesen sich als umsonst; noch mehr, gerade mit diesen hatte er fich felbft die Grube gegraben. - Die Wittwe A. Kathar. Jäger erhielt wegen Begunstigung von Diebstahl im Belaufe von 406 Fr. 25 Rp. im ersten Rudfalle 6 Wochen Gefängniss nebst Einstellung in den burgerlichen Ehrenrechten, eine Geloftrafe von 100 Fr. und wurde zur Tragung von 88 Fr. 62 Rp. Untersuchungskoften verfällt.

Auf die weitern Einzelnheiten des Urtheils glauben wir nicht eingehen zu sollen, wohl aber möchten wir schließlich erinnern, dass das ganze Strafversahren auch in dieser verswickeltern Prozedur an der Hand des Gesetzes vor sich gehen konnte, wogegen früher nur Herkömmlichkeit, persönliches Gutsinden und allfällig die Verordnung über das Kriminalwesen entschieden hatten. Die frühere Willfürlichkeit, der einzig das Gewissen und die Einsicht des Richters gegenüberstanden, ist nun einem Gesetze gewichen. Nicht Justizmorde haben zwar den frühern Justand gerichtet, aber die Erkenntniss ihrer leichten Möglichkeit hat das Urtheil gesprochen. Mag nun die Form des Gesetzes auch einst veralten, die Grundsätze, auf die es gestellt ist, werden es nicht.